**Merkblatt reduzierte Berichterstattung**

Für die Berichterstattung wollen Sie bitte auf unserer Homepage [www.kesbaffoltern.ch](http://www.kesbaffoltern.ch), unter der Rubrik «Dienste» das Formular «Kurzbericht für Angehörige» herunterladen, elektronisch ausfüllen und datiert und unterzeichnet physisch einreichen. Es dient Ihnen zugleich als Leitfaden, damit nichts vergessen geht.

Zum Formular bitten wir Sie zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

* monatliche detaillierte Kontoauszüge sämtlicher Konti während des Berichtszeitraums
* letzte rechtskräftige Steuerveranlagung
* letzte eingereichte Steuererklärung
* sämtliche aktuellen Sozialversicherungsverfügungen (Renten, Ergänzungsleistungen, Rückforderung Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten)

Gleichzeitig sind wir über allfällige wichtige Ereignisse und Veränderungen betreffend die verbeiständete Person unter Beilage allfälliger Unterlagen (z.B. neuer Heimvertrag) zu informieren (☞ siehe Seite 2 im Formular, Nr. 1 - persönliche Verhältnisse).

**Information zur Entschädigung:**

Für die Führung eines Mandats als privater Mandatsträger (PriMa) haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgehend von den Empfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung werden die Mandatsentschädigungen für die PriMa wie folgt festgelegt:

Übersicht Entschädigung mit reduzierter Berichts- und Rechnungserstattung\*:

|  |  |
| --- | --- |
| Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB | CHF 1'800.00 |
| Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB | CHF 2'000.00 |

\* Diese entspricht dem empfohlenen Richtwert für eine einjährige Berichtsperiode.

**Information zu Spesen:**

Sie als Beiständin/Beistand haben Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.), die Ihnen bei Erfüllung Ihrer Aufgaben entstehen. Für eine einjährige Berichtsperiode kann eine Pauschale von CHF 200.00 (CHF 100.00 Fahrspesen und CHF 100.00 für Barauslagen) bezogen werden. Höhere Fahrspesen und Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

**Bezahlung der Entschädigung und Spesen:**

Beträgt das steuerbare Vermögen der verbeiständeten Person weniger als CHF 25'000.00 (Einzelperson), sind Entschädigung und Spesen gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde zu tragen (§ 6 ESBV). Bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 25'000.00 kann die Entschädigung und der Spesenersatz direkt (nach Genehmigung des Kurzberichts durch die KESB) vom Konto der verbeiständeten Person bezogen werden.